

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Waldbrunn vom 28. November 2011

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbrunn am 17. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 15 Absatz 1 Wasserversorgungssatzung (Kostenerstattung) wird folgender Satz angefügt.
„Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

§ 2

In § 36 Wasserversorgungssatzung (Beitragssatz) wird folgender Satz angefügt.
„Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

§ 3

§ 42 Absatz 1 Wasserversorgungssatzung (Grundgebühr) wird wie folgt gefasst:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax)	3 und 5	7 und 10	20	30 cbm/h
Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 cbm/h
€ netto/Monat	0,80	0,90	1,70	2,50
€ brutto, einschl. 7 %				
Umsatzsteuer/Monat	0,8560	0,9630	1,8190	2,6750

§ 4

§ 43 Wasserversorgungssatzung (Verbrauchsgebühren) wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,45 € (netto) bzw. 3,6915 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,45 € (netto) bzw. 3,6915 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (brutto, einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter 15,7290 €.

§ 5

§ 47 Wasserversorgungssatzung (Vorauszahlungen) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Drittel“ ersetzt.

§ 6

§ 48 Absatz 2 Wasserversorgungssatzung (Fälligkeit) wird wie folgt gefasst:

Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden am 31.03., 30.06. und 30.09. eines Jahres zur Zahlung fällig.

§ 7

§ 53 Wasserversorgungssatzung (Umsatzsteuer) wird aufgehoben.

§ 8

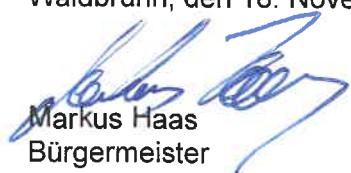
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Gemeinde Waldbrunn unter www.waldbrunn-odenwald.de Rubrik: Gemeinde & Bürger/Rathaus & Service/Ortsrecht veröffentlicht.

Waldbrunn, den 18. November 2025


Markus Haas
Bürgermeister



Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt
des Gemeindeverwaltungsverbandes
Neckargerach-Waldbrunn

Nr. 49 vom 04.12.2025
Waldbrunn, 05.12.2025


(Mechtiler)